

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 34

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 34.

Basel, 24. August.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Aus dem deutschen Reiche. — Ueber die Farbe der Bekleidung der zum Gebirgskrieg bestimmten Truppen. — Abel: Militärischer Dienstunterricht für Einjährig-Freiwillige, Reserveoffiziersaspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie. — E. Capitaine und Ph. v. Hertling: Die Kriegswaffen. — Eidgenossenschaft: Feldmanöver der III. und V. Division. Eine Verordnung über die Feldpost. Stelleausschreibung. Militärsendungen. Schweizerische Flagge. Die Errichtung einer Fabrik für rauchloses Pulver. III. Division: Unfall. VI. Division: Merkwürdige Berichte. Tötung eines Unteroffiziers bei einer Felddienstübung. Verproviantirung der Armee. Versuche mit dem rauchlosen Pulver. Die schweiz. Radfahrer. Ueber Versuche mit einer neuen Militärausrüstung. Ein Meldungsblock. † Oberstl. Alois von Reding. Liquidation der spanischen Soldrückstände. Zug: Vorunterricht. Bau eines neuen Zeughauses. Solothurn: Ermahnung. — Ausland: Deutschland: † K. Sickinger, kath. Feldgeistlicher. † Oberstl. Vogt. Sicherheitsvorschriften für deutsche Offiziere in Paris. Preussen: Bestechungsprozess. Oesterreich: † Vizeadmiral Graf Bombelles. Frankreich: Sonntagsrevuen. Hygienisches. England: Alter der Kavalleriepferde. — Verschiedenes: Ein Verdammungsurtheil über den Erfinder der Büchsfinte.

Aus dem deutschen Reiche.

Sie wünschten, da Ihr bisheriger Bericht-erstatte für einige Zeit Ausstand hat, einiges Militärische aus dem deutschen Reiche von mir zu hören; ich beginne daher mit dem militärischen Stand der Dinge in Afrika. Wie aus Sansibar berichtet wird, ist es dem Reichskommissar gelungen, den Eingeborenen und ihren arabischen Führern bei Saadani eine Niederlage beizubringen. Nach Einleitung des Gefechts durch das Feuer des Geschwaders hat Wissmann Saadani und Uwindji genommen und verbrannt. Der deutsche Verlust ist unbedeutend, acht Mann, der des Feindes unbekannt. Es scheint, dass man im deutschen Generalstabe eine permanente „Sektion für die Kolonien“ unter dem zum Stellvertreter des Reichskommissars in Ostafrika ernannten Major Siebert vom Generalstabe zu errichten gedenkt. Auch verlautet, dass die Kolonialtruppen, nachdem sie einmal vom Reiche aufgestellt sind, nicht aufgelöst werden, auch dann nicht, wenn der Aufbruch in Ostafrika gedämpft ist. Die Kolonialtruppen sollen bestehen bleiben, um im Innern der Kolonien Schutz zu gewähren und die Ordnung aufrecht zu erhalten und die wirtschaftlichen Bestrebungen da zu unterstützen, wo die Flotte nicht hingelangen kann; ferner sollen sie den Wiederausbruch von Feindseligkeiten verhüten. Die Kommandirung des genannten Generalstabsoffiziers bildet die Einleitung zur Begründung einer systematischen Zentralverwaltung, die voraussichtlich zunächst in Gestalt einer Sektion des Generalstabes auftreten wird.

Der türkische General Kamphövener Pascha hat vom Sultan eine Mission nach Berlin er-

halten, um hier ein Exemplar des neuen deutschen Gewehrs in Empfang zu nehmen und sich in gewisse Details der Herstellung dieser Waffe einweihen zu lassen. Der Padischah hat eine Kommission zum Studium des Mannlichersystems zusammenberufen, die jedoch nicht eher eine Entscheidung treffen soll, bis sie das neue deutsche Gewehr und die Ergebnisse der Prüfung dieses Systems deutscher Seits kennen gelernt habe. Der Kaiser hat, wie verlautet, den Befehl gegeben, einen vom Sultan zu entsendenden deutschen Offizier im türkischen Dienst in alle in Betracht kommenden Einzelheiten einzuweihen. Selbstverständlich kann von einer Einführung des neuen Gewehrsystems in die türkische Armee vorläufig noch nicht die Rede sein, sondern dieselbe dortseits nur für später in Aussicht genommen werden, da die Pforte noch durch Kontrakte auf längere Zeit an die Abnahme des Mauserrepetirgewehres gebunden ist und ihre Finanzen bekanntlich nicht die besten sind.

Eine kürzlich erlassene Kabinetsordre bestimmt, dass auch bei der Fussartillerie, sowie bei den Pionnierbataillonen und dem Eisenbahnregiment künftig Preisschiessen der Offiziere und Unteroffiziere unter Gewährung von Ehrenpreisen für hervorragende Schiessleistungen nach Massgabe der Ordre vom 17. Mai 1888 abgehalten werden. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Säbel, für Unteroffiziere aus einer Taschenuhr. Beide Preise werden mit den Namen der Beliehenen versehen. Die Entfernung, auf welche das Preisschiessen stattfindet, beträgt 150 m. Es werden sieben Schuss auf die Ringscheibe, davon drei stehend aufgelegt und vier stehend freihändig abgegeben.